
Verordnung betreffend Nutzung und Schutz der Ibergereg

(Änderung vom 26. August 2013)

Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend Nutzung und Schutz der Ibergereg vom 18. Dezember 2008¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Im Gebiet Ibergereg ist untersagt:

- a) das Befahren der mit Fahrverboten gekennzeichneten Strassen mit Motorfahrzeugen aller Art;
- b) das Campieren sowie das Überlassen von Flächen hiezu;
- c) das Liegenlassen und Wegwerfen von Abfällen und dergleichen;
- d) das freie Laufenlassen von Hunden, ausgenommen zu Rettungszwecken;
- e) das Reiten und Rad fahren ausserhalb der markierten Wege;
- f) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- g) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- h) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- i) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den offenen Moorflächen.

§ 5 Abs. 1, 2 und 3

Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.

§ 10 Abs. 1

¹ Vom 1. Dezember bis 31. März darf die Naturschutzzone ausschliesslich innerhalb der Zone und den Korridoren für Wintertourismus befahren und betreten werden.

§ 21 Einleitungssatz

Mit Busse wird bestraft, wer widerrechtlich

Bst. a bis d bleiben unverändert.

§ 23 Abs. 2 und 3

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2013 in Kraft.
Er wird im Amtsblatt publiziert und in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Umweltdepartement
Der Vorsteher: Andreas Barraud

¹ SRSZ 722.314.